



## Beschluss Nr. 2 der 7. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 06./07.12.2024

### Antrag: Änderungen in §§ 4a und 9 JO

---

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Änderungen in §§ 4a und 9 der Jugendordnung beschlossen:

#### § 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren

Der SHFV erteilt Junioren und Juniorinnen in seinen Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht.

[...] beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich

- a) für Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
  - keine Mannschaft gemeldet hat oder
  - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
- b) für Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
- c) für Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
  - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zu spielen oder
  - keine Möglichkeit bietet, in einer Juniorinnen-Mannschaft zu spielen oder
  - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Junioren-Spielrecht im Stammverein erlischt) oder
  - Keine leistungsgerechte Möglichkeit in einer Juniorinnen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Juniorinnen-Spielrecht im Stammverein erlischt); die Entscheidung obliegt in diesem Fall den zuständigen Verbandsausschüssen.
- d) für B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31.01. einer jeden Spielzeit zu beantragen.

3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/ Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.



5. Juniorinnen und Junioren mit einem Zweitspielrecht dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.

[...]

## § 9 Altersklassen

[...]

6. Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs ihrer Altersklasse (~~bis einschließlich B-Juniorinnen~~) besitzen zugleich auch eine Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften der nächst niedrigeren Altersklasse ihres Vereins. In Einzelfällen kann der SHFV Frauen- und Mädchenausschuss aus Talentfördergründen auf Antrag eines Vereins auch Juniorinnen des älteren Jahrgangs – begrenzt auf aktuelle Landesauswahlspielerinnen – die Spielberechtigung erteilen. Diese Sonderregelung gilt nur für B-Juniorinnen sowie Vereine, bei denen die betreffenden Juniorinnen in einer C-Juniorenmannschaft auf Verbandsebene (Landesliga, Oberliga) zum Einsatz kommen sollen.

Seit der Spielserie 2022/23 besitzen U18- und U19-Spielerinnen zugleich auch eine Spielberechtigung für die A- und B-Juniorenmannschaften ihres Vereins (gem. § 5a DFB-Jugendordnung).

7. ~~Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 30.06. einer jeden Spielzeit beim für die jeweilige Spielklasse zuständigen Jugendausschuss zu stellen. Bei Unklarheiten hinsichtlich einer leistungsgerechten Einteilung sind die sportliche Leitung sowie der Frauen- und Mädchenausschuss beratend hinzuzuziehen. Die Eingliederung in den Juniorenspielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.~~

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

### Begründung:

Die Anpassungen wurden im DFB-Vorstand beschlossen wurden und haben zum 15.07.2024 allgemeinverbindlichen Charakter. Die Änderungen haben auf die aktuelle Spielzeit keine Auswirkungen, da sie in der Praxis in Schleswig-Holstein bereits Anwendung finden.



## Beschluss Nr. 3 der 7. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 06./07.12.2024

### Antrag: Anhang JO Sonderbestimmungen Kleinfeld

---

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Änderungen im Anhang e) zur Jugendordnung beschlossen:

#### e) Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren

##### Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball

(...)

##### 5. Spielregeln

Für Kleinfeldfußball kommen die folgenden vereinfachten Spielregeln zur Anwendung. Für den Kinderfußball auf vier Minutoren werden in den Durchführungsbestimmungen abweichende Regeln festgelegt.

- a) Bei den E-Junioren und jünger ist Abseits aufgehoben
- b) Bei den E-Junioren und jünger werden Verstöße des Torwarts gegen **Regel 12 (Verstoß gegen 6-Sekunden-Regel, Wiederaufnahme des Balls nach bereits erfolgter Freigabe, Aufnahme des Balls nach Rückpass/Einwurf)** nicht geahndet.
- c) Bei den E-Junioren und jünger gibt es nur direkte Freistöße, und der Strafstoß erfolgt aus neun Metern Entfernung.
- d) Bei den E-Junioren und jünger kann der Abstoß auch aus der Hand als Abwurf erfolgen.
- e) Bei den E-Junioren und jünger wird auf das Zeigen der Gelben oder Roten Karte verzichtet. Die Verwarnung eines Spielers wird durch ein Ermahnen ersetzt. Feldverweise sollen nur bei groben Unsportlichkeiten und Tätlichkeiten und grundsätzlich nicht bei technischen Wiederholungsvergehen ausgesprochen werden.
- f) Bei den E-Junioren und jünger dürfen unbegrenzt viele Spieler in einer Spielpause eingewechselt werden. Wiederholtes Ein- und Auswechseln ist gestattet.
- g) Bei den G-Junioren wird der Ball eingedribbelt oder eingepasst. In der F-Jugend gilt Vorstehendes sofern auf vier Tore gespielt wird. Ansonsten wird mit Einwurf gespielt. **Eine fehlerhafte Ausführung des Einwurfs wird nicht geahndet.** Bei den E-Junioren erhält der Spieler die Möglichkeit, den Einwurf nach einer Erklärung durch den Spielleiter zu wiederholen.
- h) **Bei den E-Junioren und jünger ist bei Standards im Spiel auf normale Kleinfeldtore ein Abstand von mindestens fünf Metern einzuhalten.**

## 6. Kindgerechtes Fußballspiel

Bei den Spielen der F-Junioren und F-Juniorinnen und jünger sollen zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Grundsätze der sogenannten

„Fair-Play-Liga“ beachtet werden:

- Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- Alle Zuschauer halten mindestens 5 Meter (Empfehlung: 15 Meter) Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

## 7. Sicherheitsbestimmung

Zur Vermeidung von Unfällen sind mobile Tore (gemäß DIN EN 748) so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

## Teil 2: Spielformen bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld bei den D- bis A-Junioren/Juniorinnen



### E-Junioren

Spielformen:	7 gegen 7 (inklusive Torhüter)
Spielfeldmaße:	etwa 35 x 55 Meter
Strafraummaße:	11 Meter (Ab Torpfosten i. R. Außenlinie und ab Grundlinie ins Feld)
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Spielrunden auf Kreisebene



### **E-Junioren/D-Juniorinnen (5er)**

Spielformen:	5 gegen 5 (inkl. Torhüterin)
Spielfeldmaße:	etwa 25 x 40 Meter
Strafraummaße:	6 Meter ab Torpfosten und 9 Meter ab Grundlinie ins Feld
Strafstoßpunkt:	9 Meter
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele
Ballgröße:	Größe 5 (350 g)

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### Begründung:

Das Regelwerk für Kleinfeld- und Kinderfußball wurde 2022 angepasst. Dabei wurden die allgemeinverbindlichen Durchführungsbestimmungen für den klassischen Meisterschaftsspielbetrieb der E-Jugendlichen entfernt. Um diese Verbindlichkeit über die individuell gestaltbaren Durchführungsbestimmungen hinaus wieder herzustellen, möchte der Jugendausschuss das Regelwerk von damals wieder in der Jugendordnung verankern.



**Beschluss Nr. 4**                      **der 7. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 06./07.12.2024**

**Antrag:**                              **Anhang e) zur Spielordnung - Vorschriften über die Werbung und Wettbewerbslogos auf der Spielkleidung**

---

Antragsteller:                      geschäftsführendes Präsidium

Beschluss:                              Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Änderungen in § 4 Ziffer 3 der Vorschriften für Werbung und Wettbewerbslogos auf der Spielkleidung, Anhang e) der Spielordnung, beschlossen:

**§ 4 Werbung bei Schiedsrichtern**

(...)

3. ~~Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen ist Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter nicht erlaubt, Der SHFV lässt die Werbung auf der Spielkleidung von Schiedsrichtern zu.~~

§§ 2 bis 4 und § 6 finden entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über die konkrete Werbung trifft das geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit den jeweils spielleitenden Stellen. Sofern von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors aller Schiedsrichter des Verbandes bzw. aller Schiedsrichter, die in bestimmten Spielklassen eingesetzt werden, Gebrauch gemacht wird, gibt der Verband dieses rechtzeitig vor Beginn des Spieljahres bekannt.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2020 seine Vorschriften über die Ausgestaltung der Schiedsrichterkleidung unter C) Ziffer 3. wie folgt geändert:

Bei von den Regional- und Landesverbänden des DFB veranstalteten Spielen darf die Spielkleidung der Schiedsrichter mit Werbung versehen sein, sofern der für die betreffende Spielklasse bzw. den betreffenden Wettbewerb zuständige Regional- oder Landesverband bzw. Wettbewerbsträger entsprechende Beschlüsse fasst.

Dieses wird mit dem vorliegenden Antrag übernommen und für den SHFV konkretisiert, um die grundsätzliche Vermarktungsmöglichkeit der Schiedsrichterkleidung auch in den Anhang der Spielordnung des SHFV zu übernehmen.